



BÜRGERKAPELLE
KLAUSEN
SÜDTIROL
GEGRÜNDET 1829

SATZUNG DER BÜRGERKAPELLE KLAUSEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Klausen. Er trägt den Namen „Bürgerkapelle Klausen Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Bürgerkapelle Klausen EO“ und besteht seit dem Jahre 1829.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Klausen.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Bürgerkapelle Klausen EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus, sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.

- 3.2 Die generellen **Tätigkeiten** des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

Firmato digitalmente da

STEPHAN PLUNGER

CN = PLUNGER STEPHAN
C = IT

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines;
- b) regelmäßige Proben­tätigkeit;
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig;
- d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder;
- e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen;
- f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen;
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben;
- i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen;
- j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen;

Ausrückungen bei Beerdigungen und Hochzeiten werden von der Geschäftsordnung **Anlage 2** geregelt.

- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.

- 4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.

Die Aufnahme des Mitglieds ist im Mitgliederregister zu vermerken.

- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus:

- **Ordentliche Mitglieder**

- a) aktive Mitglieder: Musikantinnen und Musikanten, Marketenderinnen, Fähnrich und Stabführer;
- b) passive Mitglieder: Fahnenpatin;

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

- **Ehrenmitglieder**

Der Jahreshauptversammlung ist es vorbehalten Ehrenmitglieder nach den Kriterien der Mitgliedszeit und der besonderen Verdienste zu ernennen. Die Mitgliedszeit muss mindestens 40 Jahre betragen. Der Ausschuss unterbreitet der Jahreshauptversammlung den Vorschlag zur Ernennung des Ehrenmitgliedes. Die Jahreshauptversammlung beschließt die Ernennung des Ehrenmitgliedes mittels einfachen Mehrheitsbeschlusses.

Die Ehrenmitglieder werden zur Cäcilienfeier eingeladen. Als Anerkennung werden eine Urkunde mit der Ehrenmitgliedschaft und eine Ehrennadel bei einer würdigen Feier oder Konzert überreicht.

- 4.4 Alle **aktiven Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht**, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Firmato digitalmente da
STEPHAN PLUNGER

CN = PLUNGER STEPHAN
C = IT

Die aktiven Mitglieder können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an die Satzung zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden und bei eventuellem Austritt jeglicher Art, in gut gepflegtem Zustand zurückerstattet werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.

Es ist Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.

- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:

- bei Auflösung der Musikkapelle;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Ableben;

- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

- 4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist;
- den Verpflichtungen nicht nachkommt;
- Streit und Unruhe in den Verein bringt;
- dem Ansehen des Vereines schädigt;
- dem Verein materiellen Schaden zufügt;

Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

- 4.9 **Förderer** kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Vollversammlung.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:

- die Vollversammlung;
- der Vorstand;

- 5.2 Die **Amtsdauer** für alle Organe des Vereines beträgt drei Jahre.

- 5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

Firmato digitalmente da

STEPHAN PLUNGER

CN = PLUNGER STEPHAN
C = IT

- 6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den aktiven Mitgliedern und dem/der Kapellmeister*in. Sie wird einmal jährlich innerhalb Jänner einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Abänderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens **drei Viertel aller Mitglieder** anwesend sind und davon **mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.

- 6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Vollversammlung;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz);
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder;
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen;
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
 - Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer;
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung);
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines;
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist;
 - Entgegennahme von Vorschlägen der Mitglieder;

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Firmato digitalmente da

STEPHAN PLUNGER

CN = PLUNGER STEPHAN
C = IT

7.2 Die Wahlen werden durch die Geschäftsordnung **Anlage 1** geregelt.

Art. 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus folgenden **Personen**.

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau;
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion);
- der/die Schriftführer*in;
- der/die Kassier*in;

Weitere Funktionen jedoch **sollten** sein:

- der/die Jugendleiter*in;
- der/die Notenwart*in;
- der/die Zeugwart*in ;
- der/die Medienreferent*in;

Weitere Funktionen können sein:

- allfällige Stellvertreter;
- eine beliebige Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben;

8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.

8.4 Dem Vorstand **obliegen**:

- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung;
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein förderlich sind;
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten;
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins förderlich ist;
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;

8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 beschlussfähig, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

8.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter*in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/Sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/Sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/Sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein

und führt dort den Vorsitz. Er/Sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift. Der Obmann/die Obfrau ernennt aus den Mitgliedern des Vorstands seinen/seine **Stellvertreter*in**, welcher/welche ihm bei allen Aufgaben zur Seite steht und ihn/sie bei Abwesenheit vertritt.

- 8.7 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/Sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanter*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)

- 8.8 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/Sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.

Er/Sie führt die Mitgliederkartei. Er/Sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/Sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik sowie eines jährlichen Tätigkeitsberichts. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.

- 8.9 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/Sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

- 8.10 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/Sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikanter*innen aus.

- 8.12 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/Sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanter*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/Sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch.

- 8.13 Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die

Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle.

- 8.14 Der/Die **Medienreferent*in** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/Sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.15 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind aufgefordert - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden;
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen;
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen;
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen;
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die von der Vereinssatzung vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
- Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Auflösung des Vereines

- 10.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 10.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Firmato digitalmente da

STEPHAN PLUNGER

CN = PLUNGER STEPHAN
C = IT

- 10.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei erfolgter Auflösung, alle von ihm benutzten, aber der Musikkapelle angehörenden Gegenständen im guten Zustand der Nachlassverwaltung zu übergeben
- 10.4 Alles bewegliche Inventar, sowie die vorhandenen Geldmittel, müssen in erster Linie dazu dienen, eine Neugründung zu ermöglichen.

Art. 11 Geschäftsordnung

Diese Satzung wird durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 12. Schlussbestimmung

Bei allen nicht in dieser Satzung geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Die Vollmacht zur Satzungsanpassung wurde dem Vorstand anlässlich der Vollversammlung am 3. Jänner 2020 einstimmig erteilt. Diese Satzung tritt bei Unterzeichnung des Dokuments bis auf Widerruf in Kraft.

Firmato digitalmente da

STEPHAN PLUNGER
CN = PLUNGER
STEPHAN
C = IT

DER OBMANN

Klausen, am 29.09.2020

GESCHÄFTSORDNUNG

ANLAGE 1: Wahlordnung

Die Neuwahl des Vorstandes muss in einer Jahreshauptversammlung erfolgen:

1. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
2. Die Wahl kann durchgeführt werden und ist gültig, wenn mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind.
3. Der/Die Wahlpräsident*in wird von der Vollversammlung ernannt. Er/Sie darf nicht Vorstandmitglied sein. Auf Vorschlag des/der Wahlpräsidenten*in werden drei Stimmzähler durch Handerheben bestätigt.
4. Gewählt wird in zwei Wahlgängen:
 - Wahl des/der Obmannes/der Obfrau;
 - Wahl der sechs Vorstandsmitglieder;
5. Gewählt wird in geheimer Wahl mit Stimmzetteln.
6. Zur Wahl des/der Obmannes/Obfrau ist in den ersten zwei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit erforderlich; hernach gilt die einfache Stimmenmehrheit.
7. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, wobei bis zu vier Vorzugsstimmen abgegeben werden können.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Alter.
9. Falls ein gewähltes Mitglied die Wahl nicht annimmt, so tritt der/die Kandidat*in mit der nächst höheren Stimmenanzahl an seine Stelle.

Die Wahl wird gültig mit der Unterschrift des Wahlprotokolls durch den/die Wahlpräsidenten*in. Das Protokoll wird dem/der neugewählten Schriftführer*in übergeben.

Diese Anlage bildet einen Anhang zum Artikel 11 und kann losgelöst von der restlichen Satzung nach Notwendigkeit abgeändert werden.

DER OBMANN

Firmato digitalmente da

STEPHAN PLUNGER

Klausen, am 29.09.2020

CN = PLUNGER STEPHAN
C = IT

ANLAGE 2: Teilnahme und Ausrückungen

Beerdigungen: Die Bürgerkapelle rückt bei Beerdigungen wie folgt aus:

1. Bei aktiven Mitgliedern mit der gesamten Kapelle und der Fahne. Es wird eine Traueranzeige in der Tageszeitung geschaltet.
2. Bei ehemaligen Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre aktiv tätig waren mit der gesamten Kapelle und Fahne. Bei jenen, die zwischen 10 und 25 Jahren aktiv waren, mit einer Bläsergruppe und einer Abordnung.
3. Bei Angehörigen von aktiven Mitgliedern – Eltern, Ehepartner und Kinder (ab dem Volksschulalter) sofern sie mit dem Mitglied in Familiengemeinschaft leben – mit einer Bläsergruppe und einer Abordnung.
4. Bei der Fahnenpatin spielt die gesamte Kapelle mit Fahne.
5. Bei Ehepartner von ehemaligen Mitgliedern mit 40-jähriger Tätigkeit mit einer Bläsergruppe und einer Abordnung.
6. Weiters spielt die gesamte Kapelle bei Beerdigung des Hochwürden Herrn Dekan und des/der amtierenden Bürgermeisters*in sowie Altbürgermeisters*in mit mindestens 2 Amtsperioden.
7. Weiters kann aus Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch des/der Bürgermeisters*in ausgerückt werden. In welcher Form entscheidet der Vorstand.

Eine Bestellung der Bürgerkapelle gegen Entgelt kann nicht berücksichtigt werden.

Hochzeiten: Bei Hochzeiten kann auf Wunsch des aktiven Mitgliedes die gesamte Kapelle oder eine Bläsergruppe teilnehmen.

Diese Anlage bildet einen Anhang zum Artikel 3 und kann losgelöst von der restlichen Satzung nach Notwendigkeit abgeändert werden.

DER OBMANN

Firmato digitalmente da

STEPHAN PLUNGER

CN = PLUNGER

STEPHAN

C = IT

Klausen, am 29.09.2020